

**Standardangebot**  
**vom [Datum]**  
**für**  
**den Zugang zu passiver physischer Netzinfrastruktur**  
**der**  
**Steirische Breitband- und Digital-**  
**infrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)**

**Breitband Austria 2030 Projekte werden realisiert mit Mitteln von:**



## Präambel

Gegenstand dieses Standardangebots ist die Regelung des Zugangs zu passiver Netzinfrastruktur (Leerverrohrung bzw. unbeschaltete Glasfaser) einschließlich Kollokationsflächen sowie des dafür erforderlichen Zubehörs, wie Schächte, Muffen, Faserverteiler, Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung), welche mit Fördermitteln aus dem Förderprogrammes „Breitband Austria 2030“ im jeweils relevanten Förderprojekt errichtet wurde,

der **Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)** mit der Anschrift St.-Peter-Gürtel 10b, 8042 Graz als Nutzungsgeber (nachfolgend „Nutzungsgeber“, „NG“)

durch [Bezeichnung des Nachfragers] sowie mit der Anschrift [Adresse] als Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze im Sinne des § 4 Z 16 und Z 17 TKG 2021 idgF. (nachfolgend „Nutzungsberechtigter“, „NB“).

## I. Vertragsabschluss

### 1. Nachfrage

Der NB kann die Verfügbarkeit freier Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen für Breitbandzugangsdienste, sowie Endkundenprodukte gemäß der jeweiligen Sonderrichtlinie zur Breitbandförderung, bzw. bestimmte Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung) und Streckenführungen beim NG schriftlich nachfragen („**Nachfrage**“).

Diese Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021, Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Adresse(n) des/der Endkunden an der/denen der Breitbandzugangsdienste bzw. Endkundenprodukte zur Verfügung gestellt werden soll;
- Art der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Kabelschutzrohr, Mikrorohr, gewünschter Durchmesser; gegebenenfalls Anzahl der LWL-Fasern);
- Gewünschte Zugangspunkte, Zugangsmöglichkeiten auf der Streckenführung und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur (Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Gewünschte Kollokationsflächen (Fläche; Adressdaten; georeferenzierte Lage);
- Geplante Nutzung der nachgefragten passiven physischen Netzinfrastruktur;
- beabsichtigtes Datum des Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen.

Für den zur Beantwortung der schriftlichen Nachfrage des NB entstandenen und nachgewiesenem Aufwands verrechnet der NG ein kostenorientiertes sonstiges Entgelt gemäß Punkt II.8.4.

## 2. Angebot

Der NG übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von **vier Wochen** ab Einlangen einer vollständigen schriftlichen **Nachfrage** des NB, ein schriftliches **Angebot** für den Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen.

Der NG bleibt an das Angebot **vier Wochen** ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden.

Für die Angebotserstellung verrechnet der NG ein kostenorientiertes sonstiges Entgelt gemäß Punkt II.8.4.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

### 2.1. Verfügbare Infrastruktur

Der NG übermittelt Informationen über vorhandene Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Strecke) und gegebenenfalls Streckenführung passiver physischer Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen sowie für den Zugang erforderliches Zubehör, wie Schächte, Muffen, Faserverteiler u.ä., nach Adressen und/oder deren georeferenzierter Lage.

Sind die nachgefragten Zugangspunkte nicht verfügbar, wird der NG die jeweils nächstmöglichen Zugangspunkte innerhalb eines Radius von 100 Metern um die nachgefragten Punkte und die vorhandene Streckenführung bekanntgeben.

Der NG wird dabei nur jene geeignete passive physische Netzinfrastruktur einschließlich Kollokationsfläche zur Beantwortung der schriftlichen Nachfrage berücksichtigen, welche teilweise oder gänzlich mit Fördermittel des Förderprogramms „Breitband Austria 2023“ im jeweils relevanten Förderprojekt errichtet wurde.

### 2.2. Spezifikation der verfügbaren passiven physischen Netzinfrastruktur

Der NG übermittelt die genaue technische Spezifikation der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen, z.B. Material, Typ bzw. Art (wie Kabelschutzrohr, Mikrorohr, Kabelkanal), Durchmesser, Längen, Lage (georeferenziert); gegebenenfalls Lage (georeferenziert), Anzahl und Typ der verfügbaren LWL-Fasern bzw. Kabeln; Lage (georeferenziert) und Ausmaß von Kollokationsflächen.

### 2.3. Verhandlung und Vor-Ort-Begehung

Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Begehung der bekanntgegebenen passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

Im Falle einer gemeinsamen Vor-Ort-Begehung wird der NG für den dadurch entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ein kostenorientiertes sonstiges Entgelt (vgl. Punkt II.8.4) in Rechnung stellen.

#### 2.4. Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur

Vorhandene Zugangspunkte im Sinne des Punktes I.2.1 werden auch dann bekanntgegeben, wenn keine freien Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) zwischen diesen Punkten oder von Kollokationsflächen vorhanden sind.

Ebenso sind Termine für eine Vor-Ort-Begehung im Sinne des Punktes I.2.3 anzubieten. Im Falle einer gemeinsamen Vor-Ort-Begehung wird der NG für den dadurch entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ein kostenorientiertes sonstiges Entgelt (vgl. Punkt II.8.4) in Rechnung stellen.

Sind freie Kapazitäten an passiver physischer Netzinfrastruktur (Rohr- oder Glasfaser) einschließlich von Kollokationsflächen nicht auf der gesamten nachgefragten Strecke verfügbar, wird der NG Zugang zu den verfügbaren passiven physischen Netzinfrastrukturanteilen einschließlich von Kollokationsflächen anbieten.

### 3. Annahme / Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Annahme des, ggfs. gemäß Punkt I.2.3 nachverhandelten, Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven physischen Netzinfrastruktur einschließlich von Kollokationsflächen zwischen NG und NB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zustande.

## II. Vertragsinhalt

### 1. Vertragspartner

Gegenstand dieses Vertrages vom [Datum] ist die Regelung des Zugangs zu //Leerverrohrung //LWL-Fasern //Kollokationsflächen

der **Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)** („Nutzungsgeber“, „NG“) durch [Nachfragers] („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

### 2. Vertragsgegenstand

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan in [Gemeinde] (Gemeinde) auf zu der/den Endkunden-Adresse(n) bzw. zu der Strecke [Strecke] (Adressen / GIS-Daten werden gegebenenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt) der Zugang zu // Leerverrohrung // Anzahl LWL-Fasern // des NG, ausgeführt als [Spezifikation der Infrastruktur einfügen] (Spezifikation der Infrastruktur) bzw. Kollokationsfläche/n [ ] (Adressen/GIS-Daten werden ggfs. elektronisch zur Verfügung gestellt) eingeräumt:

## (Plandarstellung)

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit der oben bezeichneten passive, physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen einen Breitbandzugangsdienst bzw. ein Endkundenprodukt oder eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten im Sinne des §§ 4 Z 5, Z 51 TKG 2021 zu errichten und zu betreiben.

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021. Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem NB im Umfang des § 76 Abs 4 TKG 2021 gestattet. Der NB teilt dem NG unverzüglich die erfolgte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mit. Der NG kann eine beabsichtigte Überlassung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte durch den NB aus in begründeten Fällen verweigern.

### 3. Realisierung

Dem NB ist während der Vertragslaufzeit ein zeitlich uneingeschränkter Zutritt die POPs zu den ihm zugewiesenen Kollokationsbereichen zu gewähren. Passive optische Patchungen zwischen dem Equipment des NG und den kundenseitigen Patchfeldern (ODFs) werden ausschließlich durch ein neutrales vom NG beauftragtes Dienstleistungsunternehmen durchgeführt. Für Patchungen auf der aktiven Seite ist der NB verantwortlich. Dem NG steht es frei den ihm zugeordneten Kollokationsbereich durch geeignete Sicherungseinrichtungen (versperrbare Schranktüren, etc.) zu schützen. Mittels entsprechendem API Endpunkt und der OAID wird der Faserlink durch den NB im System des NG bestellt. Die Bestellung beinhaltet OAID, frühester Realisierungszeitpunkt, Patch-Anforderung und Patch-Koordinaten.

Auf die Regelung nach den Punkten II.9 und Punkt II.10 (Bestellung von Koordinatoren) wird hingewiesen. Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einer Plattform dokumentiert.

Diese Dokumentation hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsparameter der passiven physischen Netzinfrastruktur bzw. Kollokationsflächen, des kundenseitigen Netzabschlusspunktes des Breitbandzugangsdienstes bzw. Endkundenproduktes sowie der Kommunikationslinie, mit der Fehler beim NG bekanntgegeben werden können;
- georeferenzierte Lage der passiven physischen Netzinfrastrukturen, der Kommunikationslinien, der Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Technische Charakteristika der passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (bspw. Kabeltypen, Flächen, Ausstattungen; Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);

- Messprotokolle im Zusammenhang mit den passiven physischen Netzinfrastrukturen bzw. Kollokationsflächen sowie von Zugangspunkten (Anfangs- und Endpunkten, Zugängen auf der Streckenführung);
- Sonstige relevante Informationen.

#### **4. Berechtigungsverhältnisse**

Die Berechtigungs- und Eigentumsverhältnisse betreffend Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, Kollokationsflächen, u.ä.) bleiben vom gegenständlichen Vertrag unberührt.

Seitens NB allenfalls eigene eingebrachte Einrichtungen, (wie z.B. Kabel, Übertragungseinrichtungen, selbst errichtete Kollokationsflächen, u.ä.) sind deutlich als Einrichtungen des NB zu kennzeichnen und dem NG schriftlich als solche bekanntzumachen.

#### **5. Zugang zu den Anlagen des NG / Durchführung der Arbeiten**

Der NB erhält von dem NG durch Freischaltung über eine Smartphone-App Zugang zu den Betriebsstätten des NG. Der NB ist verpflichtet mit einer entsprechenden Vorlaufzeit die betroffenen Mitarbeiter zur Freischaltung bekanntzugeben sowie jene Mitarbeiter zur Löschung des Zugangs zu melden, welche das Unternehmen des NB verlassen. Der NB haftet für etwaiges Fehlverhalten seiner Mitarbeiter und von ihm beauftragter Dritter. Die Verhaltensregeln/Hausordnung des NG sind verpflichtend einzuhalten. Sind für die Absicherung der von NB bereitgestellten Komponenten (aktives Equipment) zusätzliche Sicherungsmaßnahmen notwendig (z.B. Schlüssel für Rack), sind diese Kosten vom NB zu tragen.

Sämtliche Arbeiten in den Räumlichkeiten bzw. Anlagen des NG bei Einbringung von Einrichtungen des NB, während des laufenden Betriebs, bei allfälligen Entstörungsmaßnahmen oder der Entfernung der Einrichtungen des NB bedürfen der Abstimmung mit dem NG.

Die Arbeiten in den Räumlichkeiten bzw. Anlagen dürfen nach Abstimmung vom NG selbst, von dem NG beauftragte Dritte oder nach ausdrücklicher Zustimmung des NG durch den NB erfolgen.

Bei Beauftragung Dritter durch den NG sind diese dem NB bekanntzugeben.

Werden Arbeiten nicht durch den NG selbst vorgenommen, ist der NG berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen.

Hat der NG selbstständig Arbeiten durchgeführt oder wurde seitens des NG eine Bauaufsicht gestellt, sind etwaige angefallene Kosten des NG nach erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand (vgl. Punkt II.8.4) durch den NB zu ersetzen.

#### **6. Wartung und Instandsetzung der Anlagen des NG**

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte passive physische Netzinfrastruktur einschließlich der Kollokationsflächen in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw. diesen Zustand wiederherzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle zur Verfügung,  
Im Störfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und Störungsort, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen.

Der NG wird nach verfügbaren Ressourcen ehestmöglich mit der Störungsbehebung innerhalb der Regelentstörzeit beginnen. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 bis 16:00 an Arbeitstagen.

Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, der 24.12. sowie der 31.12. gelten nicht als Arbeitstag.

Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit Entgelt gemäß Punkt II.8.1 abgegolten.

Sollte die Störung jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Räumlichkeiten und Anlagen des NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB (vgl. Punkt II.10.2) unverzüglich darüber.

Der NG informiert den NB vorab von der Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan.

Beeinträchtigungen der vom NB allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des NB sind so gering wie möglich zu halten.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Servicezugangs möglichst geringgehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

## **7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen**

Der NB ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Dies ist dem NB aufgrund des Zugangs via Smartphone-App jederzeit möglich.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen des NG ist nur in Abstimmung mit dem NG gestattet.

Der NG ist jedenfalls berechtigt eine Bauaufsicht zu stellen und diese dem NB als kostenorientierte sonstige Entgelte gemäß Punkt II.8.4 in Rechnung zu stellen.

Stellt der NB im Rahmen der Instandsetzung der Einrichtungen des NB ebenso eine Beschädigung der Anlagen des NG fest, hat der NB den NG unverzüglich darüber zu informieren.

## 8. Entgelte

### 8.1. Höhe des monatlichen Entgelts

Für den **Zugang** gemäß Punkt II.2 hat der NB an den NG ab der Übergabe ein monatliches Entgelt in Höhe von

- i. 45,00 Euro pro LWL am kundenseitigem Endpunkt (Mischpreis gefördert/nicht gefördert),
- ii. 0,41 / 0,26 Euro pro Laufmeter LWL-Faser (gefördert/nicht gefördert),
- iii. 0,29 / 0,56 Euro pro Laufmeter Leerrohr (gefördert/nicht gefördert),
- iv. 6,18 Euro pro m<sup>2</sup> Kollokationsfläche

zu bezahlen.

Die obigen Preisangaben sind indikativ zu verstehen und basieren auf den Kostenprognosen zum Einreichungszeitpunkt. Die finalen Werte können erst nach Umsetzung des Förderprojektes fixiert werden.

Beim Zugang zu einem kundenseitigem LWL-Endpunkt kommt das **Entgelt (i)** zur Anwendung, wenn die Glasfasern zu einem kundenseitigen Endpunkt führen und am Faserknoten (PoP/OLT; Ort, an dem die aktiven Netzelemente stehen) entbündelt werden. Über diesen kundenseitigen LWL-Endpunkt darf der NB nur Standardinternetprodukte für Endkunden betreiben. Für alle anderen Verbindungen (z.B. Senderanbindungen, ARU Anbindungen, Verteilerlösungen Teilstrecken, etc. ohne Verbindung zu kundenseitigen Endpunkten oder Verbindungen, die über den PoP hinaus gehen) kommt das **Entgelt (ii)** pro Laufmeter LWL-Faser zur Anwendung.

Euro pro Laufmeter Leerrohr (gefördert/nicht gefördert)

Die Verrechnung des **Entgelts (iv)** pro m<sup>2</sup> Kollokationsflächen an Ortszentralen bzw. Hauptverteilern orientiert sich einerseits an den marktüblichen Mietpreisen lt. Immobilien Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder (aktuelle Fassung), Kategorie „Büroflächen Mieten – Nebenlage – neuwertig.

Da es sich um hochwertige Rechenzentrumsflächen handelt kommen andererseits folgende zusätzliche Positionen unter Anbetracht der Verfügbarkeit und technisch-wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit zum Tragen:

- Einmalige POP-Pauschale „ready to use“
- Grundpauschale je POP pro Monat (Klima, Allgemeinstrom, Zutrittssystem, Parkplätze, Sensoren, Kameras, Steuergeräte, Facility- und Winterdienst usw.)
- Pauschale je Höheneinheit (HE) pro Monat in Bezug auf „Spleißmanagement“ „Patchmanagement“ und Rackspace allgemein
- Strom des NB wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet
- Einmaliges Entgelt je durchgeführter Patchung (passive Seite)



Die oben angeführten Entgelte würden je nach Bedarfsangabe in der Nachfrage im Zuge des Angebotes berechnet und an den NB übermittelt werden.

Für Kollokationsflächen an anderen Anschaltepunkten verrechnet sbidi die zu Grunde liegenden anteiligen Kosten (Vollkosten zu Anschaffungswerten im Zuge von Errichtungen des geförderten Ausbauvorhabens bzw. gemeiner Wert für existierende Einrichtungen) orientiert ist.

Eine technische Ablaufbeschreibung inklusive Service Level Agreements (SLA) wird im Anlassfall bzw. im Zuge der Projektrealisierung erstellt.

## 8.2. Wertsicherung der vereinbarten Entgelte

Die vereinbarten Entgelte sind nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert.

Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit der vereinbarten Entgelte dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Sollte die Statistik Austria die Veröffentlichung des VPI 2020 einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird ein gleichwertiger Index herangezogen, der den Preisentwicklungen vergleichbar entspricht. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der Annahme des Angebots im Sinne des Punktes 0. errechnete Indexzahl. Der Umfang der Entgeltanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des zuletzt veröffentlichten, endgültigen Monats-VPI gegenüber dem endgültigen Monats-VPI zum Zeitpunkt der Angebotsannahme (Indexbasis: endgültiger Monats-VPI zum Zeitpunkt der Angebotsannahme = 100).

Schwankungen des endgültigen Monats-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 5 Prozent bleiben unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Monats-VPI über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende, endgültige Monats-Indexwert, bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion und stellt gleichzeitig die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Die valorisierten Entgelte sind auf zwei Dezimalstelle zu runden. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem die SBIDI bei der letzten Valorisierung das Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat.

Verlangt der NG auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

## 8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad der Infrastruktur, ist der NG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Zugangsentgelt unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu zu ermitteln. Dieses neu

ermittelte Zugangsentgelt wird ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht.

Der NB ist berechtigt, einmal jährlich (Stichtag ist das jeweilige Vertragsabschlussdatum) beim NG eine solche Neuermittlung des Zugangsentgeltes zu verlangen. NG wird dieser Neuermittlung in angemessener Frist nachkommen. Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

#### 8.4. Sonstige Entgelte

Für die schriftliche Nachfrage (vgl. Punkt I.1) wird dem NB ein Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 288,00 in Rechnung gestellt.

Für Vor-Ort-Begehungen (vgl. Punkt I.2.3, Punkt I.2.4) wird dem NB ein kostenorientiertes sonstiges Entgelt nach Aufwand, berechnet an den aufgewandten Technikerstunden zuzüglich Fahrtkosten, in Rechnung gestellt.

Für die Angebotserstellung verrechnet der NG ein nach entstandenem und nachgewiesenem Aufwand kostenorientiertes sonstiges Entgelt.

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, z.B. für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht (Punkt II.6, Punkt II.7), werden nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Ebenso wird dem NB für den für die Bereitstellung bzw. die Übergabe der passiven physischen Netzinfrastruktur samt Kollokationsflächen entstandenem Aufwand ein kostenorientiertes sonstiges Entgelt verrechnet.

Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, können folgende Aufwände nach marktüblichen Preisen verrechnet werden:

- der Sachaufwand,
- der Personalaufwand,
- der erforderliche und notwendige Aufwand für zugekaufte Leistungen Dritter (zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen),
- sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandenen Aufwendungen.

Position	Leistung	Einmalig	Entgelt exkl. USt
1	Voranfrage	Einmalig	€ 288,00
2	Angebotserstellung	Einmalig	Nach Aufwand
3	Vor-Ort-Begehung	Einmalig	Nach Aufwand Technikerstunde zzgl. Fahrtkosten

4	Bereitstellung/Übergabe	Einmalig	Nach Aufwand
5	Ungerechtfertigte zugewiesene Entstörung	Einmalig	Nach Aufwand
6	Bauaufsicht	Einmalig	Nach Aufwand

#### 8.5. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrundeliegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

#### 8.6. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

#### 8.7. Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 8.8. Sicherheitsleistungen

Der NG kann bei Zweifel an der vorhandenen Bonität im Anlassfall folgende Sicherheitsleistung als Nachweis entsprechender Bonität fordern:

- Akonto-Zahlung,
- Bankgarantie,

- Patronatserklärung.

## **9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers**

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

### **9.1. Nutzung der Einrichtungen**

Die Einrichtungen des NB (Räumlichkeiten und Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie sind die Interessen des NB zu wahren.

Der NG wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand (vgl. Punkt II.8.4) erfolgt.

### **9.2. Koordinator des NG / Störungshotline**

Der NG wird binnen einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldestelle nach Punkt II.6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Vertragslaufzeit ein Koordinator und die Störungsmeldestelle nach Punkt II.6 zur Verfügung stehen.

## **10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten**

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich verpflichtet:

### **10.1. Nutzung der Einrichtungen**

Die Einrichtungen des NG (Räumlichkeiten sowie Anlagen) sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie sind die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Räumlichkeiten bzw. Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Einrichtungen des NG oder über diese gegebenenfalls erbrachten Dienstleistungen gefährdet werden.

### **10.2. Koordinator**

Der NB hat binnen einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert.

Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

### **10.3. Bewilligungen und Zustimmungen**

Der NB hat die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Zugang zu passiven physischen Netzinfrastrukturen einschließlich von Kollokationsflächen des NG allenfalls erforderlichen

behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

#### 10.4. Schad- und Klagloshaltung

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

### 11. Haftung

Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

### 12. Vereinbarungsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

#### 12.1. Ordentliche Kündigung

Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab Vertragsabschlussdatum unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen.

Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen.

#### 12.2. Außerordentliche Kündigung

##### 12.2.1. Allgemeine Regelungen

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Übergangsfrist beenden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
- der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;

- wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss.

### **13. Schlussbestimmungen**

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- b. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- c. Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf dessen Kosten.
- d. Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung des gegenständlichen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.
- e. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Graz sachlich ist zuständigen Gerichts vereinbart.
- f. Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.
- g. Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf. Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthaften Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

---

Datum, Ort

---

(Nutzungsberechtigter)

---

Datum, Ort

---

Steirische Breitband- und Digital-  
infrastrukturgesellschaft m.b.H (SBIDI)  
GF Ing. Herbert Jöbstl MBA  
(Nutzungsgeber)

\* // Nichtzutreffendes streichen.

**Stand 25.11.2024**